



Evangelische Kirche in Österreich
Oberkirchenrat A. und H.B.

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien
Mit E-Mail an team.z@bmj.gv.at
sowie an irene.hager-ruhs@bmg.gv.at und
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 02.12.2014

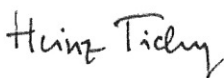
Zahl: **STG01; 2308/2014**
Bitte auf allen Schreiben immer die
Geschäftszahl des Kirchenamtes anführen.

**GZ: BMJ-Z3.509/0010-I 1/2014; Stellungnahme zum Entwurf eines
Fortpflanzungsmedizinrechts-Änderungsgesetzes 2015**


Im Rahmen des Begutachtungsrechtes nach § 14 Bundesgesetz vom 6. Juli 1961 über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche, BGBl. 182/1961, ergeht fristgerecht die nachstehende Stellungnahme:

Der Entwurf wird grundsätzlich positiv bewertet. Allerdings scheint nach den Voraussetzungen der Zulässigkeit von Präimplantationsdiagnostik der nach 2. 3. der Erläuterungen angestrebte und auch vom EGMR geforderte Ausgleich zwischen dem Schutz des Embryos in vitro und dem in vivo bzw. den mit einer „Schwangerschaft auf Probe“ verbundenen Leiden noch nicht erreicht. Hier ist vor allem auf die im vorgesehenen § 2a Abs. 1 des Fortpflanzungsmedizinergesetzes zweitgenannte Zulässigkeitsvoraussetzung von zumindest drei ärztlich nachgewiesenen Fehl- oder Totgeburten, die „mit hoher Wahrscheinlichkeit ihre Ursache in der genetischen Disposition des Kindes hatte(n)“, hinzuweisen.

Für den Oberkirchenrat A. und H.B.


Dr. Heinz Tichy
Oberkirchenrat




Mag. Thomas Hennefeld
Landessuperintendent